

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1992

## über Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Bulgarien

(92/325/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12.  
Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und  
gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern,  
Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder  
von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die räumliche Nähe Bulgariens zur Gemeinschaft hat Aus-  
wirkungen auf den Handel mit lebenden Tieren.Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich  
vor Ort begeben und festgestellt, daß die Tiergesundheitslage  
in Bulgarien von Veterinärdienststellen kontrolliert wird, die  
z. Z. zwar umstrukturiert werden, jedoch zufriedenstellende  
Garantien in bezug auf Krankheiten bieten können, die bei  
der Einfuhr von Rindern und Schweinen übertragbar sind.Ein einzelner Herd von Maul- und Klauenseuche, der in  
einem begrenzten Teil Bulgariens am 26. Juli 1991 ausbrach,  
wurde ausgerottet und beeinträchtigt nicht den seuchenfreien  
Status Bulgariens.Die zuständigen Veterinärbehörden Bulgariens haben bestä-  
tigt, daß Bulgarien während der letzten zwei Jahre frei war  
von Maul- und Klauenseuche (MKS) und in den letzten zwölf  
Monaten frei war von Rinderpest, infektiöser Rinderpleu-  
ropneumonie, spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE),  
vesikulärer Stomatitis, Blauzungenerkrankung, klassischer  
und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweineläh-  
mung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrank-  
heit, Bläschenexanthem des Schweines und seuchenhaften  
Spätaborten (neue Schweinekrankheit) und daß während der  
letzten zwölf Monate außer gegen die Maul- und Klauenseu-  
che gegen keine dieser Seuchen geimpft worden ist.Die zuständigen Veterinärbehörden Bulgariens haben sich  
verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten per  
Telex oder Telefax binnen 24 Stunden von der Bestätigung  
einer der vorgenannten Seuchen oder von der Annahme eines  
entsprechenden Impfprogramms und — innerhalb einer  
angemessenen Frist — von beabsichtigten Änderungen der  
bulgarischen Vorschriften für die Einfuhr von Rindern und  
Schweinen und von Sperma und Embryonen dieser Tiere  
Mitteilung zu machen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.Die Rindertuberkulose und -brucellose sind in Bulgarien  
getilgt worden, und es darf nicht gegen Rinderbrucellose  
geimpft werden. Die Vorkehrungen, die die zuständigen  
bulgarischen Behörden getroffen haben, um einen Neuaus-  
bruch dieser Seuchen zu verhüten, reichen aus, um den Status  
bulgarischer Bestände, ausgenommen solcher unter amtlicher  
Überwachung, dem Status der Bestände in der Europäi-  
schen Wirtschaftsgemeinschaft, d. h. amtlich tuberkulosefrei  
und amtlich brucellosefrei, gleichzusetzen.Die zuständigen Veterinärbehörden Bulgariens haben sich  
verpflichtet, die Ausstellung der in dieser Entscheidung  
vorgesehenen Bescheinigungen amtlich zu überwachen und  
dafür Sorge zu tragen, daß alle wesentlichen, der Ausfuhr-  
bescheinigung zugrundeliegenden Bescheinigungen, Erklä-  
rungen und Vermerke nach dem Versand der entsprechenden  
Tiere mindestens zwölf Monate lang amtlich verwahrt  
werden.Aufgrund ihrer besonderen Tiergesundheitslage in bezug auf  
die Maul- und Klauenseuche dürfen einige Mitgliedstaaten  
bei Tieren aus der Gemeinschaft Sondervorschriften geltend  
machen. Sie sollten daher ermächtigt werden, für Tierim-  
porte aus Bulgarien ähnliche Vorschriften anzuwenden, die  
zumindest ebenso streng sein müssen wie die Vorschriften,  
die sie im innergemeinschaftlichen Handel zugrunde legen.Die zuständigen Veterinärbehörden Bulgariens haben sich  
ferner verpflichtet, von der Ausstellung der in den Anhängen  
aufgeführten Bescheinigungen die nach Bulgarien importieren  
Tiere auszunehmen, es sei denn, bei der Einfuhr wurden  
Veterinärbedingungen zugrunde gelegt, die mindestens  
ebenso streng waren wie die entsprechenden Anforderungen  
der Richtlinie 72/462/EWG einschließlich aller einschlägi-  
gen ergänzenden Entscheidungen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-  
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-  
schusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 4 dieses Artikels  
genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aus Bulgarien  
von

- a) Zucht- oder NutZRindern, die den Anforderungen der  
Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A genügen  
und die eine solche Bescheinigung mitführen;
- b) Schlachtrindern, die den Anforderungen der Gesund-  
heitsbescheinigung gemäß Anhang B genügen und die  
eine solche Bescheinigung mitführen;

- c) Zucht- oder Nutzschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C genügen und die eine solche Bescheinigung mitführen;
- d) Schlachtschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D genügen und die eine solche Bescheinigung mitführen.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern und Schweinen gemäß Absatz 1 aus Bulgarien, die ihrerseits nach Bulgarien importiert worden sind, nur unter der Voraussetzung, daß diese Tiere aus der Gemeinschaft oder aus einem in dem Verzeichnis im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>(1)</sup> genannten Drittland — sofern diese Entscheidung Tiere dieser Arten erfaßt — eingeführt wurden und daß dabei Veterinärbedingungen galten, die zumindest ebenso streng waren wie die Anforderungen des Kapitels II der Richtlinie 72/462/EWG einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Entscheidungen.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß Tiere, die in Anwendung dieser Entscheidung bestimmten Untersuchungen unterzogen werden, dauernd und unter von einem bulgarischen amtlichen Tierarzt anerkannten Bedingungen von allen Klautieren abgedeckt werden, die nicht zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind und deren Gesundheitsstatus in der Zeit zwischen der ersten derartigen Untersuchung und dem Verladetermin dem Gesundheitsstatus solcher Tiere nicht gleichwertig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern aus Bulgarien in ihr Hoheitsgebiet nur unter der Bedingung, daß die Tiere

- a) aus Beständen stammen, die von den bulgarischen Veterinärbehörden gemäß Anhang E als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt und nach dem Protokoll in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> binnen 30 Tagen vor der Ausfuhr einer Einzeluntersuchung auf enzootische Rinderleukose mit Negativbefund unterzogen wurden,

oder

- b) für die Fleischerzeugung bestimmt und nicht älter als 30 Monate sind, aus Beständen stammen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen und seit mindestens zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose sind und gemäß Anhang F dauergekennzeichnet wurden,

oder

- c) die aus Beständen stammen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen, direkt zu einem Schlachthof verbracht und dort binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Ankunft geschlachtet werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Wege von Kontrollen, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Tiere deutlich gekennzeichnet sind, überwachen sie bis zur Schlachtung und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Ansteckung einheimischer Bestände zu verhüten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 17. 4. 1991, S. 1.

- (5) Die Mitgliedstaaten erteilen keine Einfuhrgenehmigung für andere als in diesem Artikel genannte Rinder und Schweine.

#### Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung anderer ansteckender oder infektiöser Rinder- und Schweineseuchen als Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, infektiöse Rinderpleuropneumonie, enzootische Rinderleukose, ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), klassische und afrikanische Schweinepest und vesikuläre Schweinekrankheit können die Mitgliedstaaten für Tiere aus Bulgarien zusätzliche Gesundheitsgarantien verlangen, wie sie im Rahmen nationaler Programme zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung der vorgenannten Seuchen, die die Kommission nach Vorlage genehmigt hat, auch für andere Tiere gelten.

Vorläufig können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 diesen Artikel auf eingereichte, aber noch nicht von der Kommission genehmigte nationale Programme anwenden. In diesem Fall müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Einzelheiten der relevanten Gesundheitsanforderungen unverzüglich mitgeteilt werden.

#### Artikel 3

- (1) Bis zum 29. August 1992 führen die Mitgliedstaaten Rinder und Schweine aus Bulgarien ein, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Garantie, daß die einzuführenden Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
- bei Rindern die Garantie, daß die einzuführenden Tiere auf einen MKS-Virus-Test durch Rachen-Kehlkopf-Abstrich („Probang-Test“) negativ reagiert haben;
- die Garantie, daß die einzuführenden Tiere auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Virus-Antikörpern negativ reagiert haben;
- die Garantie, daß die einzuführenden Tiere in Bulgarien mindestens 14 Tage lang in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten wurden, daß kein Tier in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor seiner Ausfuhr gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist und daß keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation eingestellt worden sind;
- eine 21tägige Quarantäne im Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats oder andernorts.

Jedoch können Mitgliedstaaten, die bis zum 31. Dezember 1990 gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft und die Impfung danach eingestellt haben, als Übergangsmaßnahme Tiere aus Bulgarien ohne die vorgenannten Garantien einführen, sofern die Tiere entweder nicht geimpft worden sind oder — im Fall von Rindern — vor dem Tag der offiziellen

Impfeinstellung im Einfuhrmitgliedstaat geimpft worden sind.

(2) Nach dem 29. August 1992 machen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Bulgarien von der Garantie abhängig, daß die einzuführenden Tiere nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Einfuhr von Schweinen aus Bulgarien von der Garantie abhängig, daß die Tiere nicht gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind, und — im Fall von Zucht- und Nutzscheinen — von der Garantie, daß sie auf einen Test zur Ermittlung von KSP-Virus-Antikörpern negativ reagiert haben.

#### *Artikel 4*

In bezug auf Tiersendungen aus Bulgarien treffen die Mitgliedstaaten alle Vorkehrungen einschließlich Zurückweisung, Quarantänehaltung, Tötung, unschädliche Beseitigung oder veterinärische Untersuchungen, die sie zur Erhaltung des Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft für erfor-

derlich halten. Sie unterrichten die Kommission und die bulgarischen Behörden umgehend über die Beweggründe für solche Maßnahmen.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab dem dreißigsten Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten.

#### *Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1992.

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und NutZRinder, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

*(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)*

Nr.: .....

Ausfuhrland: Bulgarien

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. Anzahl der Tiere: .....

(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

| Anzahl der Tiere | Kuh, Bulle, Ochse, Färs, Kalb | Rasse | Alter | Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben) |
|------------------|-------------------------------|-------|-------|--|
|                  |                               |       |       |  |

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von .....

(Verladeort)

nach .....

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

## V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Bulgarien war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis und Blauzungenkrankheit. Während der letzten zwölf Monate ist außer gegen die Maul- und Klauenseuche gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden. Die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist seit dem 29. August 1991 verboten, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt.
2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:
  - a) — Sie wurden im bulgarischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten;  
oder  
— sie wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;  
(Nichtzutreffendes streichen)
  - b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;
  - c) — sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;  
oder  
— sie wurden unter Verwendung eines amtlich zugelassenen und erprobten Impfstoffes vor dem ..... gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;  
(Nichtzutreffendes streichen bzw. Datum einsetzen)
  - d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des bulgarischen Tuberkulose Tilgungsprogramms unterliegen, und  
— sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;  
(Bei unter sechs Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)
  - e) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des bulgarischen Brucellose Tilgungsprogramms unterliegen, und  
— sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen;  
— sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft;  
(Bei unter zwölf Monate alten Tieren oder Kastraten jeden Alters die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)
  - f) — sie stammen aus Gebieten oder Beständen, die von den bulgarischen Veterinärbehörden gemäß Anhang E der Entscheidung 92/325/EWG als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt wurden und die innerhalb der letzten 30 Tage einer Einzeluntersuchung auf enzootische Rinderleukose mit Negativbefund unterzogen worden sind;  
oder  
— sie sind für die Fleischerzeugung bestimmt, sind nicht älter als 30 Monate, stammen aus Beständen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen und die seit zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose sind und wurden gemäß Anhang F der Entscheidung 92/325/EWG dauergemarkiert;  
(Entsprechend der Tierkategorie, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, Nichtzutreffendes streichen)
  - g) sie zeigen keinerlei klinische Anzeichen von Mastitis, und die in den letzten 30 Tagen durchgeführte Milchanalyse (und ggf. zweite Milchanalyse) gemäß Anlage D der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ergab keine charakteristischen Entzündungen, keine besonderen pathogenen Mikroorganismen und — im Fall einer zweiten Analyse — keine Anzeichen einer Antibiotikaverabreichung;  
(Außer bei Milchkühen als nichtzutreffend streichen)
  - h) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;
  - i) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
  - j) sie stammen aus Betrieben, die frei waren von  
— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,  
— Brucellose in den letzten 12 Monaten,

- Tuberkulose in den letzten sechs Monaten,
- Tollwut in den letzten sechs Monaten;

k) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 92/325/EWG verlangen kann:

..... ;  
(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

l) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klautieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach;  
(Streichen, falls nicht zutreffend)

m) es wurden ihnen keine Anabolika mit mastfördernder Wirkung verabreicht;

n) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....  
(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klautieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 92/325/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

o) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

#### VI. Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen

(Sofern nicht vom Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)

Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere

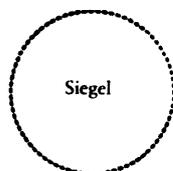
- a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
- b) haben auf einen MKS-Virus-Test durch Rachen-Kehlkopf-Abstrich (Probangtest) negativ reagiert;
- c) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;
- d) wurden in Bulgarien mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten, wurden in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation eingestellt.

VII. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben ist, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Bulgariens. Sein Name mit allen einschlägigen Angaben steht z. Z. auf der Liste der zur Ausstellung von Bescheinigungen für die Ausfuhr lebender Tiere in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Tierärzte, die die nationale Veterinärbehörde Bulgariens der EG-Kommission vorgelegt hat.)



.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtrinder, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

*(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als drei Werktage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)*

Nr.: .....

Ausfuhrland: **Bulgarien**

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. Anzahl der Tiere: .....

(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

| Anzahl der Tiere | Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb | Rasse | Alter | Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben) |
|------------------|--------------------------------|-------|-------|--|
|                  |                                |       |       |  |

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....

.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von .....

(Verladeort)

nach .....

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

## V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Bulgarien war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis und Blauzungenkrankheit. Während der letzten zwölf Monate ist außer gegen die Maul- und Klauenseuche gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden. Die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist seit dem 29. August 1991 verboten, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt.
2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:
  - a) — Sie wurden im bulgarischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten;  
oder  
— sie wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;  
(Nichtzutreffendes streichen)
  - b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;
  - c) — sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;  
oder  
— sie wurden unter Verwendung eines amtlich zugelassenen und erprobten Impfstoffes vor dem ..... gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;  
(Nichtzutreffendes streichen bzw. Datum einsetzen)
  - d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des bulgarischen Tuberkulose-tilgungsprogramms unterliegen, und  
— sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;  
(Bei unter sechs Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)
  - e) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des bulgarischen Brucellose-tilgungsprogramms unterliegen, und  
— sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft;
  - f) sie stammen aus Beständen, die unter ein nationales Programm zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose fallen;
  - g) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;
  - h) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
  - i) sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen frei von Milzbrand waren;
  - j) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 92/325/EWG verlangen kann:  
.....;  
(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)
  - k) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klautieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach;  
(Streichen, falls nicht zutreffend)
  - l) es wurden ihnen keine Anabolika mit mastfördernder Wirkung verabreicht;
  - m) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....  
(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klautieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 92/325/EWG genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

- n) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

**VI. Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen**

(Sofern nicht vom Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)

Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere

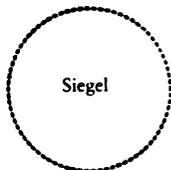
- a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
- b) haben auf einen MKS-Virus-Test durch Rachen-Kehlkopf-Abstrich (Probangtest) negativ reagiert;
- c) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;
- d) wurden in Bulgarien mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten, wurden in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation eingestellt.

VII. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben ist, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Bulgariens. Sein Name mit allen einschlägigen Angaben steht z. Z. auf der Liste der zur Ausstellung von Bescheinigungen für die Ausfuhr lebender Tiere in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Tierärzte, die die nationale Veterinärbehörde Bulgariens der EG-Kommission vorgelegt hat.)



.....  
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzschweine, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

*(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)*

Nr.: .....

Ausfuhrland: **Bulgarien**

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. Anzahl der Tiere: .....

(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

| Anzahl der Tiere | Geschlecht | Rasse | Alter | Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben) |
|------------------|------------|-------|-------|--|
|                  |            |       |       |  |

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....  
 .....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von .....

(Verladeort)

nach .....

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....  
 .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....  
 .....

## V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Bulgarien war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines. Während der letzten zwölf Monate ist außer gegen die Maul- und Klauenseuche gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden. Die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist seit dem 29. August 1991 verboten, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt. Die Impfung gegen die klassische Schweinepest ist seit mindestens zwölf Monaten verboten, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist untersagt.
2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:
  - a) — Sie wurden im bulgarischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten;  
oder  
— sie wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;  
(Nichtzutreffendes streichen)
  - b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;
  - c) sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche und die klassische Schweinepest geimpft, und  
— sie wurden in den letzten 30 Tagen mit jeweils negativem Befund auf Antikörper gegen die klassische Schweinepest und gegen die vesikuläre Schweinekrankheit untersucht;
  - d) sie stammen aus Schweinebeständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des bulgarischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und  
— sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination sowie mit negativem Befund einem Komplementbindungstest auf Brucellose unterzogen;  
(Bei unter vier Monate alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)
  - e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;
  - f) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;
  - g) sie stammen aus Betrieben, die frei waren von  
— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,  
— Tollwut in den letzten sechs Monaten;
  - h) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 92/325/EWG verlangen kann:  
..... ;  
(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)
  - i) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauen-  
tieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach;  
(Streichen, falls nicht zutreffend)
  - j) es wurden ihnen keine Anabolika mit mastfördernder Wirkung verabreicht;
  - k) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden  
verladen in .....  
(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klautieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 92/325/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

- l) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

#### VI. Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen

(Sofern vom Einfuhrmitgliedstaat nicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)

Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere

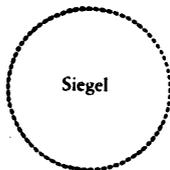
- a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
- b) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;
- c) wurden in Bulgarien mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Überwachung getrennt gehalten, wurden in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht.

VII. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben ist, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Bulgariens. Sein Name mit allen einschlägigen Angaben steht z. Z. auf der Liste der zur Ausstellung von Bescheinigungen für die Ausfuhr lebender Tiere in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Tierärzte, die die nationale Veterinärbehörde Bulgariens der EG-Kommission vorgelegt hat.)



.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschweine, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als drei Werktage nach ihrem Eingang gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: Bulgarien

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....

(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. Anzahl der Tiere: .....

(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

| Anzahl der Tiere | Schweine bzw. Ferkel | Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben) |
|------------------|----------------------|--|
|                  |                      |  |

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s): .....

.....  
.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von .....

(Verladeort)

nach .....

(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....  
.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....  
.....

## V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Bulgarien war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweins. Während der letzten zwölf Monate ist außer gegen die Maul- und Klauenseuche gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden. Die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist seit dem 29. August 1991 verboten, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt. Die Impfung gegen die klassische Schweinepest ist seit mindestens zwölf Monaten verboten, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist untersagt.

2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

- a) — Sie wurden im bulgarischen Hoheitsgebiet geboren und seither stets dort gehalten;  
oder  
— sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;  
(Nichtzutreffendes streichen)

- b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;
- c) sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche und die klassische Schweinepest geimpft;
- d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;
- e) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben in einem Umkreis von 20 km gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;
- f) sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen drei von Milzbrand waren;
- g) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 92/325/EWG verlangen kann:

.....  
(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

- h) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entspricht;  
(Streichen, falls nicht zutreffend)
- i) es wurden ihnen keine Anabolika mit mastfördernder Wirkung verabreicht;
- j) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden

verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 92/325/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der bulgarischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

- k) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

**VI. Zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen**

(Sofern vom Einfuhrmitgliedstaat nicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)

Die in dieser Bescheinigung genannten Tiere

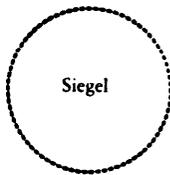
- a) wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;
- b) haben auf einen serologischen Test zur Ermittlung von MKS-Antikörpern negativ reagiert;
- c) wurden in Bulgarien mindestens 14 Tage vor ihrer Verladung zur Ausfuhr in einer Quarantänestation unter amtstierärztlicher Aufsicht getrennt gehalten, wurden in dieser Quarantänestation in den 21 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und keine anderen als die zur Ausfuhrpartie gehörenden Tiere wurden im gleichen Zeitraum in diese Quarantänestation verbracht.

VII. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben ist, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VIII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Bulgariens. Sein Name mit allen einschlägigen Angaben steht z. Z. auf der Liste der zur Ausstellung von Bescheinigungen für die Ausfuhr lebender Tiere in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Tierärzte, die die nationale Veterinärbehörde Bulgariens der EG-Kommission vorgelegt hat.)



.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

## ANHANG E

## VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE FREIE BESTÄNDE UND GEBIETE

1. Ein Tierbestand wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) i) Er war seit mindestens zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,  
und
  - ii) er wurde im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten mit negativem Befund zwei Bestandsuntersuchungen unterzogen, die sich jeweils auf eines der serologischen Nachweisverfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG stützten und alle Rinder des Bestands erfaßten, die am Tag der Untersuchung über 24 Monate alt waren;  
bzw.
  - b) das Gebiet, in dem der Bestand ansässig ist, wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern der Gesundheitsstatus des Bestandes zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß Absatz 5 aufgehoben war.
2. Ein Gebiet wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Mindestens 99,8 % der Rinderbestände besitzen den Gesundheitsstatus der Leukosefreiheit;  
bzw.
  - b) i) das Gebiet war seit mindestens drei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,  
und
  - ii) alle Rinderbestände in dem Gebiet wurden mindestens einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen,  
und
  - iii) mindestens 10 % der Rinderbestände in dem Gebiet wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und mit jeweils negativem Befund mindestens zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Absatz 1 unterzogen.
3. Der Status der Leukosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Der Bestand ist nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,  
und
  - b) alle Rinder des Bestands wurden in den Bestand hineingeboren bzw. stammen aus Beständen mit dem Status der Leukosefreiheit,  
und
  - c) der Bestand wird binnen drei Jahren ab dem Tag seiner Anerkennung als leukosefreier Bestand und danach in Abständen von höchstens drei Jahren mit jeweils negativem Befund einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen.
4. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Ein nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Teil der Bestände in dem betreffenden Gebiet, der ausreichend groß ist, um mit 99%iger Sicherheit nachweisen zu können, daß höchstens 0,2 % der Bestände mit enzootischer Rinderleukose infiziert sind, wurde jährlich einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen;  
oder
  - b) ein Teil der Bestände in dem betreffenden Gebiet, der mindestens 20 % aller im Gebiet befindlichen Rinder von über 24 Monaten umfaßt, wurde jährlich mit Negativbefund einer Bestandsuntersuchung gemäß Absatz 1 unterzogen.
5. Der Status der Leukosefreiheit eines Bestands wird in folgenden Fällen aufgehoben:
  - a) Die Anforderungen gemäß Absatz 3 sind nicht mehr erfüllt;  
oder
  - b) ein oder mehrere Tiere haben auf eines der serologischen Nachweisverfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG positiv reagiert.
6. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets wird in folgenden Fällen aufgehoben:
  - a) Die Anforderungen gemäß Absatz 4 sind nicht mehr erfüllt;  
oder
  - b) bei über 0,2 % der gebietsansässigen Rinderbestände wird enzootische Rinderleukose festgestellt und bestätigt.

7. Der Status der Leukosefreiheit eines Bestands wird wiedererlangt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Die Reagenten und bei Kühen auch ihre Nachkommen im Bestand wurden unter veterinärämtlicher Aufsicht zur Tötung aus dem Bestand entfernt, wobei die zuständige Behörde jedoch ausnahmsweise von der Tötung der Kälber einer Reagentenkuh absehen kann, sofern sie sich davon überzeugt hat, daß das (die) Tier(e) sofort nach der Geburt von der Mutterkuh abgesondert wurde(n),  
und
  - b) i) falls die Aufhebung des Status auf einen Positivbefund bei einem einzelnen Tier zurückgeht: Der Bestand wurde frühestens drei Monate nach Selektion des Reagenten gemäß Absatz 7 Buchstabe a) einer Bestandsuntersuchung mit Negativbefund gemäß Absatz 1 unterzogen;  
oder  
ii) falls die Aufhebung des Status auf einen Positivbefund bei mehreren Tieren zurückgeht: Der Bestand wurde zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Absatz 1 unterzogen, wobei die erste frühestens drei Monate nach Selektion der Reagenten gemäß Absatz 7 Buchstabe a) und die zweite frühestens vier bzw. spätestens zwölf Monate später stattfindet und beide Untersuchungen alle Nachkommen einer Reagentenkuh, ungeachtet ihres Alters zum Zeitpunkt der Untersuchung, erfassen, die im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 7 Buchstabe a) im Bestand belassen wurden,  
und
  - c) es wurde eine epizootiologische Untersuchung aller Kontaktbestände durchgeführt.
8. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets wird wiedererlangt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Mindestens 99,8 % der Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet besitzen den Status der Leukosefreiheit,  
und
  - b) mindestens 20 % der Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet wurden in Abständen von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten und mit jeweils negativem Befund zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Absatz 1 unterzogen.

ANHANG F

Kennzeichnung von Rindern gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission

An mindestens zwei Stellen der Nachhand wird mit Gefrierbrandstempel ein sichtbares Dauerbrandzeichen mit folgenden Abmessungen gesetzt:

